

Nicht nur von Fankreich, sondern auch von Österreich und Preußen wurde Pfalz-Zweibrücken umworben, weil der Herzog Karl II. August als Erbe von Kurfürst Karl Theodor die Anwartschaft auf Pfalzbayern, den drittgrößten deutschen Staat, besaß. Daß der Landesherr diese politische Rolle gespielt hat, war vor allem das Verdienst von Johann Christian Freiherr von Hofenfels; er, der wiederholt in Versailles, Dresden und München verhandelte, konnte die Tauschpläne Karl Theodors sowie Josephs II. vereiteln und Bayern mit Hilfe Preußens dem Hause Wittelsbach erhalten. Nicht nur für die bayerische, sondern auch für die deutsche Geschichte war dies von großer Bedeutung; das politische Gleichgewicht im Reich hing nämlich von der Frage ab, ob Österreich eine Annexion Bayerns gelingen würde.

In dieser Zeit war Hofenfels diejenige Person am Zweibrücker Hof, welche die komplexen Zusammenhänge der Politik genügend durchschaute, um die Belange der Wittelsbacher und zusätzlich auch noch Preußens zu wahren. Lag seine Bedeutung in der Führung der Außenpolitik, so hatte Heinrich Wilhelm von Wrede den größten Anteil an der behördenmäßigen Ausgestaltung Pfalz-Zweibrückens. Unter ihm wurde das Kabinettskollegium zur entscheidenden, staatsanleitenden Behörde. Auch Asmus von Esebeck und Borngesser waren überwiegend im innenpolitischen Bereich tätig. Eine herausragende Stellung auf allen Gebieten der Verwaltung hatte Schorrenburg bis zu seinem Sturz unter Gustav Samuel Leopold innegehabt.

Die Herzöge konnten sich bei der Ausübung ihrer Regierungsgeschäfte auf Räte stützen, die nicht nur durch ihren Beruf dem Landesherrn verpflichtet waren, sondern darüber hinaus durch ihre überwiegende Herkunft aus dem Lande eine enge Beziehung zum Fürstenhaus hatten. In ihrer Mehrzahl entstammten sie dem Bürgertum. Der überwiegende Teil der Räte blieb bis zum Tod oder bis zur Dienstunfähigkeit am Hof. Nicht nur die Landeskinder, auch die „Ausländer“ waren hier so verwurzelt, daß sie ungern fortgingen. Genannt seien von Jakob zu Hollach und Borngesser; die Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Adlige und bürgerliche Räte waren zwei verschiedene soziale Gruppen. Dies gilt besonders für die Merkmale des Standes und des Vermögens. Einige wenige Gemeinsamkeiten gab es nur bezüglich der Laufbahn. Die Tatsache, daß bürgerliche und adlige Räte das gleiche Amt innehaben konnten, ermöglichte dem bürgerlichen Rat eine Erhebung in den Adelsstand. Die Voraussetzungen für einen solchen Aufstieg waren Tüchtigkeit und Willfährigkeit gegenüber den Wünschen des Landesherrn. Infolge der unterschiedlichen Besoldung waren mit den Rangerhöhungen auch Aussichten auf materielle Vorteile verbunden. Aus diesen Gegebenheiten lassen sich zugleich Stärken und Schwächen der Beamten erkennen: es waren dies einerseits Berufserfahrung und Sachkenntnis, andererseits geringe Neigung zu Neuerungen und weitgehende Abhängigkeit von dem Willen des Landesherrn. Diese Eigenschaften sind für die Mehrzahl der Räte charakteristisch.

Starke personelle Veränderungen in den Kollegien lassen sich nicht feststellen. Die Positionen der Beamten waren lediglich bei einem Regierungswechsel